



dbb
beamtenbund
und **tarifunion**

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüber-
leitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)

Berlin, 20. Januar 2017





Mit dem vorliegenden Referentenentwurf eines Rentenüberleitungsabschlussgesetzes soll in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2025 einheitliches Recht in Ost und West gelten. Beginnend 2018 soll in sieben Schritten der Verhältniswert von aktuellem Rentenwert (Ost) zu aktuellem Rentenwert auf 100 Prozent des Westwertes angehoben werden. In diesem Zuge wird der Hochwertungsfaktor entsprechend abgesenkt. Ab 1. Juli 2024 wird der aktuelle Rentenwert, ab 1. Januar 2025 werden auch Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze in ganz Deutschland einheitlich sein.

Zum Thema Ost-Renten enthält der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode folgenden Passus:

„Angleichungsprozess Ost-West fortsetzen

Der Fahrplan zur vollständigen Angleichung, gegebenenfalls mit einem Zwischenschritt, wird in einem Rentenüberleitungsabschlussgesetz festgeschrieben:

Zum Ende des Solidarpakts, also 30 Jahre nach Herstellung der Einheit Deutschlands, wenn die Lohn- und Gehaltsangleichung weiter fortgeschritten sein wird, erfolgt in einem letzten Schritt die vollständige Angleichung der Rentenwerte. Zum 1. Juli 2016 wird geprüft, wie weit sich der Angleichungsprozess bereits vollzogen hat und auf dieser Grundlage entschieden, ob mit Wirkung ab 2017 eine Teilangleichung notwendig ist.“

Auch im 27. Jahr nach der Wiedererlangung der staatlichen Einheit ist der aktuelle Rentenwert (Ost) niedriger als der im Altbundesgebiet geltende aktuelle Rentenwert. Nach der Rentenanpassung zum 1. Juli 2016 (in Westdeutschland stieg die Rente um 4,25 Prozent, in den neuen Ländern um 5,95 Prozent) beträgt der aktuelle Rentenwert (Ost) 94,1 Prozent seines Westwertes (bis dahin: 92,6 Prozent).

Dies ist in mehrfacher Hinsicht außerordentlich problematisch:

Zunächst sind die Lebenshaltungskosten in Ost und West weitgehend angeglichen und insgesamt weiterhin im Steigen begriffen, so dass den Beziehern der - bei gleicher Erwerbsbiographie - niedrigeren Alterseinkünfte in den neuen Bundesländern deutlich weniger Kaufkraft zur Verfügung steht. Dieser Sachverhalt wird noch verstärkt, wenn die in den neuen Bundesländern wesentlich geringere Verbreitung von Bezügen aus der betrieblichen und privaten Altersversorgung bzw. das durchschnittlich deutlich niedrigere Vermögen und auch der wesentlich seltenere Grundbesitz der älteren Generation in den neuen Bundesländern mitberücksichtigt werden.



Zu Recht erwarten die Menschen in den neuen Bundesländern daher eine zügige Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Leistungen nach dem SGB II bereits seit 1. Juli 2006 in Ost und West identisch sind, während die Renten im Osten seit Jahren auf dem niedrigeren Niveau verharren.

Der dbb fordert seit langem eine kurzfristige Angleichung der aktuellen Rentenwerte. Entsprechende Konzepte, so das des Bündnisses für eine gerechte Rentenangleichung, dem der dbb angehört, liegen seit geraumer Zeit vor.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt eine stufenweise Anhebung der Renten im Beitrittsgebiet auf Westniveau innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Damit wird eine verlässliche Perspektive eröffnet. Dies ist grundsätzlich anzuerkennen. Der Entwurf verfehlt allerdings die Vorgabe des Koalitionsvertrages zur Angleichung der Rentenwerte um fünf Jahre. Nach Dafürhalten des dbb kann insoweit jedenfalls nicht von einer kurzfristigen Anpassung gesprochen werden. Damit wird bei den naturgemäß lebensälteren Betroffenen der Eindruck erweckt, die Angleichung wird zu ihren Lasten auf die lange Bank geschoben. Der dbb plädiert daher für eine deutlich zügigere Anpassung.

Zudem ist die geplante Anhebung in festen Stufen zu hinterfragen, wenn die tatsächliche Lohn- und Gehaltsentwicklung in den neuen Bundesländern nach den bisherigen Rentenanpassungsregelungen eine stärkere Annäherung der Rentenwerte zu Folge hätte.

Zur Finanzierung der Renten und Bewältigung der demografischen Entwicklung wird sich der Bund von 2022 stufenweise ansteigend ab 2025 dauerhaft mit weiteren 2 Milliarden Euro beteiligen. Dies ist zu begrüßen. Allerdings deckt diese Summe noch nicht einmal die Kosten der Rentenangleichung ab, die aus Sicht des dbb eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt und damit komplett steuerfinanziert werden sollte. Nach der Fehlfinanzierung der „Mütterrente“ werden den Beitragszahlern ein weiteres Mal Kosten aufgebürdet, die diese nicht tragen sollten.

Die im Zuge der Anhebung des aktuellen Rentenwertes (Ost) vorgesehene parallele Absenkung des Höherwertungsfaktors, der die in den neuen Bundesländern nach wie vor deutlich niedrigeren Löhne und Gehälter bei der Rentenberechnung ausgleichen soll, wird zu Belastungen der Menschen in Ostdeutschland führen. Wie der Entwurf ausführt, hat das Durchschnittsentgelt (Ost) erst rund 87 Prozent des Westwertes erreicht. Ohne kompensierende Maßnahmen, die die entstehenden Schutzlücken mindern, sieht der dbb die Abschmelzung des Höherwertungsfaktors – jedenfalls für Bezieher geringer Einkommen – kritisch.



Die Angleichung des aktuellen Rentenwerts allein wird noch nicht allen Rentnerinnen und Rentnern im Osten Deutschlands hinreichend gerecht, da eine Reihe von Menschen durch die unzureichende Berücksichtigung von Tatbeständen aus dem DDR-Rentenrecht im bundesdeutschen Rentenrecht besonders benachteiligt wird.

So wurden beispielsweise die Ansprüche und Anwartschaften der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post nicht hinreichend in die Rentenversicherung überführt.

Betroffen sind auch die Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens in der DDR, die nur geringe Einkommen hatten. Nach 10jähriger Tätigkeit hatte dieser Personenkreis Anspruch auf einen besonderen Steigerungsfaktor von 1,5 Prozent des Durchschnittsverdienstes der letzten 20 Jahre für jedes Jahr der Tätigkeit in diesem Sektor. Dieser besondere Steigerungssatz wurde in Würdigung der physischen und psychischen Belastungen im Beruf im Verhältnis zu den geringen Arbeitsentgelten gewährt. Das Rentenüberleitungsrecht hat dabei negative Auswirkungen auf alle ehemaligen Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens.

Betroffen sind zum einen die Bestandsrentner und -rentnerinnen zum 31. Dezember 1991 bzw. Versicherte, die in den Jahren 1992 und 1993 verrentet wurden. Diese erhielten viele Jahre keine Rentenerhöhungen, weil der in der Rentenberechnung einbezogene besondere Steigerungssatz als Auffüllbetrag bzw. Rentenzuschlag seit 1996 bei jeder Rentenerhöhung abgeschmolzen wurde. Bei Rentenzugang bis zum 31. Dezember 1996 wurde der besondere Steigerungssatz zwar noch übergangsweise berücksichtigt. Der daraus folgende Übergangszuschlag verringert sich jedoch ebenfalls mit jeder Rentenanpassung. Für danach in Rente gegangene Menschen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen führt die Zugrundelegung der regelmäßig niedrigen erzielten Einkünfte zu geringen Renten, selbst bei langen Versicherungszeiten. So liegen die Renten der beispielsweise betroffenen ehemaligen Krankenschwestern nach 40 Jahren im Beruf im Durchschnitt bei ca. 700 Euro. Dieser Missstand muss beseitigt werden.

Außergewöhnlich stark betroffene Rentner sind die ehemaligen Professoren und leitenden Wissenschaftler in den neuen Bundesländern, die nach dem 30. Juni 1995 in Rente gegangen sind. Nach der deutschen Vereinigung wurde nur eine relativ kleine Anzahl von Akademikern des Beitrittsgebietes als Professoren von universitären Einrichtungen und als leitende Wissenschaftler in außeruniversitären Forschungsinstituten nach fachlicher Evaluierung und Überprüfung der politischen Integrität in den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland übernommen. Die Professoren und leitenden Wissenschaftler im Angestelltenverhältnis mit einem Renteneintritt vom 1. Juli 1995 bis zum 31. Dezember 2001 erhalten nur eine gesetzliche Rente und diejenigen mit einem Renteneintritt ab 1. Januar 2002 daneben eine Rente aus der Zusatzversorgung des öffentlichen



Dienstes. Die durchschnittliche gesetzliche Rente dieses Personenkreises beträgt rund 1.650 Euro; die Ansprüche aus der Zusatzversorgung zwischen 165 und 225 Euro. Das Versorgungsniveau liegt damit bei nur rund 30 bis 40 Prozent der letzten Bruttoarbeitsbezüge.

Die Altersversorgung für die übernommenen Professoren und leitenden Wissenschaftler im Angestelltenverhältnis ist damit bis zu mehrere hundert Euro niedriger als die Altersversorgung vergleichbarer Akademiker, die nicht in den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik übernommen worden und als Bestandsrentner bis zum 31. Dezember 1991 aus dem Berufsleben ausgeschieden sind. Bei diesen und denjenigen Rentnern, die unter die Übergangsregelung bis zum 30. Juni 1995 fielen, wurden noch die Vorschriften zur Altersversorgung der Intelligenz angewendet, die bei Eintritt in den Ruhestand eine Versorgung von 80 bzw. 60 Prozent der letzten Bruttoarbeitsbezüge vorsahen.

Das bedeutet, dass sich die von den Akademikern im vereinten Deutschland zurückgelegte Berufszeit, die bis zu 38 Prozent der Gesamterwerbszeit ausmacht, im vereinten Deutschland eine konkrete Kürzung der Altersversorgung bewirkt.

Eine weitere rentenrechtlich benachteiligte Gruppe sind die vor 1992 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR geschiedenen Frauen. Diese erhalten keine Witwenrente, da weder die besonderen Regelungen für Frauen in der DDR noch Regelungen der Bundesrepublik Deutschland, wie Versorgungsausgleich oder Geschiedenen-Witwenrente, zur Anwendung kommen.

Die Renten haben neben der materiellen Sicherungsfunktion einen hohen ideellen Wert. Sie bilden die Lebensleistung der Rentnerinnen und Rentner ab. Insofern wird das Vorenthalten von Leistungen von den Betroffenen in besonderem Maße auch als Verweigerung der Anerkennung ihrer Erwerbsbiographien wahrgenommen. Solange diese Benachteiligungen fortbestehen, trägt das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz seinen Namen nicht zu Recht.

Aus Sicht des dbb muss für diese Personenkreise eine befriedigende Lösung gefunden werden. Hierzu hatte der dbb bereits im Jahr 1999 ein Zusatzversorgungssystem „sui generis“ vorgeschlagen, das die gesetzliche Rente ergänzt und insgesamt eine zumindest annähernd gleich hohe Altersversorgung wie die der entsprechenden Personen-/Berufsgruppen in den alten Bundesländern sicherstellt. Hierbei erscheint auch eine „Fondslösung“ denkbar, bei der neben dem Bund auch die betroffenen neuen Länder Mittel zur Finanzierung der zeitlich begrenzt anfallenden zusätzlichen Ansprüche bereitstellen. Dies wäre ein wichtiger und notwendiger Beitrag zur Vollendung der Deutschen Einheit.